



Boden

Bundesverband

Bundesverband Boden - Dr. Wolf Eckelmann, Stilleweg 2, 30655 Hannover

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3578

alle Abs.

Der Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Hannover, den 03.01.2000

Entwurf „Zweites Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ (2. ModernG)

Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V. (BVB) zur Auflösung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V. zur geplanten Auflösung des Geologischen Landesamtes von Nordrhein-Westfalen. Sie erhalten unsere Kommentare vorab als Fax, das Original wird Sie morgen termingerecht erreichen.

Wir können gegenwärtig eine persönliche Teilnahme an der Anhörung noch nicht zusagen, wären aber im Sinne einer Reduzierung des Zeitaufwandes für die Eingrenzung des Termins auf einen Tag dankbar. Wir bitten deshalb um Angabe des für uns relevanten Reisetages.

72-01. - vom.

Für Ihre Planung haben wir dem Brief vorsorglich die ausgefüllte Teilnahmeerklärung beigelegt.

Mit freundlichem Gruß,
in Vertretung:

W. Eckelmann

Dr. Wolf Eckelmann

Tel. ab. 4.7.2000

J

Bundesverband Boden e.V.
Panaganstraße, 4a
14195 Berlin-Dahlem
Telefon/Fax 030 792 96 64

Vizepräsident
Dr. Wolf Eckelmann c/o BGR
Stilleweg 2, 30655 Hannover
Tel: 0511/643-2396, Fax -3662

Commerzbank Berlin
Bankleitzahl 100 400 00
Kontonr. 233 112 200

Entwurf „Zweites Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ (2. ModernG)

Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V. (BVB) zur Auflösung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung beabsichtigt gemäß Artikel 1, § 2, Entwurf des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG), das Geologische Landesamt (GLA) Nordrhein-Westfalen aufzulösen und die staatlichen geologischen Dienste einer Abteilung der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf zuzuordnen. Der Bundesverband Boden e.V. (BVB) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gegen die Auflösung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen und die Umwidmung dieses Staatlichen Geologischen Dienstes zu einer Abteilung der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf bestehen aus verschiedenen, unten dargelegten Gründen erhebliche Bedenken:

1. Das GLA hat wie vergleichbare Ämter in den anderen Bundesländern die Aufgaben, geowissenschaftliche Informationen für Politik, Planung, Wirtschaft, Umweltschutz und die Bürger landesweit zu erarbeiten und für Politikberatung und Landesplanung bereitzuhalten. Das betrifft
 - vorsorgende Erkundung und Nachsorge von Lagerstätten,
 - Erforschung qualitativ und quantitativ ausreichender unterirdischer Wasservorräte,
 - Erfassung und Bewertung des Mediums Boden,
 - Bereitstellung fachlich fundierter Informationen für alle Planungsebenen, z.B. für Bau- und Verkehrswesen, Wasser- und Abfallwirtschaft, industrielle Entwicklung, alle Bereiche des Ressourcenschutzes (Wasser, Boden, Luft).

Um Politikberatung leisten und der Landesplanung zuarbeiten zu können, muss die einzige geowissenschaftliche Landesbehörde das vorhandene Wissen, notwendige Archive und Datenbanken für alle Träger öffentlicher Belange vorhalten, stets den Stand der Forschung in seinen Interessenbereichen präsent haben, sich aktiv für das Schließen von Wissenslücken, prinzipiell und regional einsetzen. Das Landesamt muss dadurch in die Lage versetzt sein, regelmäßig und für alle aktuellen politischen Fragen Fakten und Argumente bereitzuhalten und seinen Sachverstand für sämtliche flächenbezogene Planungen anbieten zu können.

Derartige Aufgaben sind Aufgaben einer Fachbehörde, die nicht in die normalen Kategorien einer regionalen Vollzugsbehörde integriert werden können. Die Unterstel-

lung einer solchen landesweit operierenden Fachbehörde unter ein regional zuständiges Dienstleistungszentrum muss zu erheblichen Interessenkonflikten führen, die sachgerechte Entscheidungen behindern werden. **Derartige Aufgaben kann ein solcher Landesdienst nur leisten, wenn seine Position an verwaltungsstrukturell zentraler Stelle ohne die Gefahr regionalpolitischer Abhängigkeiten eingeräumt wird. Diese Sicherheit ist bei der geplanten Umstrukturierung aus unserer Sicht nicht erfüllt.**

2. Das GLA muss wie alle Staatlichen Geologischen Dienste als modernes geologisches Landesamt Datenbanken aller geowissenschaftlicher Disziplinen landesweit aufbauen und verfügbar halten. Dazu zählen z. B. nach Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des in Vorbereitung befindlichen Landes-Bodenschutzgesetzes NRW u. a. die Auswertung bodenkundlicher Daten für Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes. Der Aufbau derartiger Datenbanken ist zeit- und kostenintensiv und nach aller Erfahrung z. B. ungeeignet für die Übertragung der Aufgabe an Dienstleistungszentren oder vergleichbare Strukturen.

Wir haben Bedenken, dass ein auf regionaler Ebene eingebundener Geologischer Dienst die fachlich notwendige Arbeitsbreite aus ökonomischen Gründen auch längerfristig halten können wird. Daraus würde eine Reihe wesentlicher Nachteile folgen:

- Fehlerhafte Planungen in Landesplanung und Raumordnung mit Folgeschäden und kosten-trächtiger Korrektur,
 - fehlende Informationen für Land- und Forstwirtschaft als Grundlage für umweltverträgliche Formen der Bewirtschaftung,
 - Gefährdung von Ressourcen im Sinne von Rohstoffsicherung und Energieversorgung mit negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen,
 - Gefährdung von Qualität und Quantität des Grundwassers durch mangelnden Grundwasserschutz und unkontrollierte Abfallbeseitigung, damit mangelnde Versorgung und Gefährdung der Bevölkerung,
 - Bodenerosion, Überflutungsereignisse, dadurch Gefährdung der Bevölkerung, Rückgang landwirtschaftlicher Produktivität, kostenträchtige „Umweltreparaturen“ in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz und Umweltsicherung, hohe Schäden an Sachgütern,
 - Verschlechterung der Arbeitsgrundlagen für baugrundtechnische Fragen, damit Schäden beim Gebäudebau, Böschungsrutschungen bei Tunnel- und Straßenbau, Gefährdung von Staudämmen,
 - insgesamt mangelhafte Umsetzung des Bundes- und Landes-Bodenschutzgesetzes.
3. Die Unterordnung unter eine Verwaltungsbehörde würde auch im Rahmen der Personalgewinnung erhebliche Nachteile mit sich bringen, da verwaltungsorientierte Fragen gegenüber fachlichem Sachverstand Oberhand gewinnen dürften. Für die sachgerechte Behandlung von Fachfragen und die Gewinnung fachlich geschulten Nachwuchses ist es

unerlässlich, dass erfahrene, geowissenschaftlich geschulte Personen über die Entwicklung und Einstellung junger Mitarbeiter entscheiden.

Wir haben Bedenken, dass das GLA seine personelle Kompetenz im Fall einer Umorganisation wird halten können.

4. Im Rahmen des neu erlassenen BBodSchG und weiterer Regelungen zum Umgang mit Böden werden die Aufgaben im Bodbereich weiter wachsen. Dieses ergibt sich auch aus dem parallel in der parlamentarischen Beratung befindlichen Landes-Bodenschutzgesetz. Die Abteilung Bodenkunde des Landesamtes ist derzeit für solche Aufgaben gut gerüstet. Es arbeitet auf Bundesebene mit den anderen GLÄ und der Bundesanstalt für Geowissenschaften in Hannover zusammen und leistet vor diesem Hintergrund bereits grundlegende Vorarbeiten für EDV-gestützte Auswertungen der vorliegenden bodenkundlichen Daten zu den Aufgaben des Landes-Bodenschutzgesetzes.

Wir haben Bedenken, dass das GLA die zukünftigen Aufgaben als Folge der strukturellen Änderung des Amtes noch leisten kann. Diese Bedenken gründen sich auf vergleichbare Erfahrungen mit anderen Bundesländern.

Fazit:

Unsere Einlassung zum Erhalt des Geologischen Landesamtes in Nordrhein-Westfalen wäre sicher einseitig, würde man nicht gleichermaßen Hinweise auf andere strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten geben. So bietet sich als eine Möglichkeit die Fusion mit der Landesbergbehörde an, die vorzuziehen wäre, als beide Institutionen an verschiedene Regionaldirektionen anzugliedern. Auch die Zuordnung des GLA zu einer Landesumweltbehörde, z. B. nach dem Muster Schleswig-Holsteins kann als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Vorzuziehen wäre allerdings in jedem Fall eine Position, die der Vertretung geowissenschaftlicher Belange eine strikt neutrale Position einräumen würde.

Hannover, den 03.01.2000



Vizepräsident

BUNDESVERBAND BODEN e. V.